

Technische Bestimmungen für Laufhöfe

Ausschnitt aus der Vollzugshilfe des BAFU und BLW

Laufhöfe sind Anlagen mit beschränktem Platzangebot ausserhalb des Stalls (ca. 8 bis 12m² Fläche pro Kuh), welche die Tiere permanent oder zeitweise aufsuchen können. Aus der Sicht des Gewässerschutzes werden befestigte Laufhöfe mit dichtem bzw. unbefestigte oder teilbefestigte Laufhöfe mit undichtem Belag unterschieden.

Permanent zugängliche Laufhöfe stellen eine bauliche Einheit mit dem Stall dar und verfügen in Analogie zum eigentlichen Stall in der Regel über einen dichten Belag. Ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche (Gewässerschutzbereiche Ao und Au sowie Zuflussbereiche Zo und Zu) ist jedoch ein dichter Belag nur soweit notwendig, als dies zur Reinhaltung der Gewässer notwendig ist. Es ist hier im Einzelfall unter Berücksichtigung weiterer Massnahmen (wie Befestigung oder Bewuchs des Bodens, Einstreuung, periodische Reinigung etc.) zu entscheiden, wie weit der Boden zum Schutz der Gewässer zusätzlich abgedichtet werden muss.

- Permanent genutzte Laufhöfe sind in einen Güllebehälter zu entwässern.

Nicht permanent genutzte Laufhöfe ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche (Gewässerschutzbereich B) brauchen in der Regel nicht besonders abgedichtet zu werden. Sie sind jedoch so zu unterhalten, dass die Exkremate auch bei Niederschlägen keine Gewässergefährdung verursachen.

- Die Bildung von Morast ist zu verhindern, ggf. durch Erhöhung der Mindestfläche pro Tier oder nötigenfalls durch Befestigung, nicht jedoch durch Drainagen.
- Exkremate sind regelmässig zu entfernen. Eine Entwässerung mittels direkter Versickerung ist zulässig, sofern eine Gefährdung von Gewässern ausgeschlossen werden kann, sonst Entwässerung in Güllebehälter.
- Die Entwässerung darf nicht in ein Oberflächengewässer (z. B. via Regenabwasserleitungen), einen Sickerschacht oder die Kanalisation (vgl. Tabelle Rückseite) erfolgen. Angrenzende Flächen oder Dachwasser sind nicht über den Laufhof zu entwässern.
- Undurchlässige Flächen sind in den Güllebehälter zu entwässern. Flächen, welche permanent als Fressplatz oder Tränkestelle genutzt werden, sind abzudichten und in den Güllebehälter zu entwässern.

Quelle: [Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft.](#) Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1101, 2011

Entwässerung von Laufhöfen	üb	AU/AO	S3	S1, S2/ Areal
----------------------------	----	-------	----	------------------

Allgemeiner Fall

Laufhöfe/Auslauf mit dichtem Belag 1	+	+	b	-
Laufhöfe/Auslauf mit undichtem Belag 2	+	b	-	-3

Spezialfälle

Wühlareale bzw. Suhlen für Schweine, Wasserbüffel und Yaks 2, 4	+	b	-	-
Aussenklimabereich für Nutzgeflügel 5	+	+	b	-
Reit- und Ausbildungsplätze für Pferde mit undichtem Belag 2, 6	+	+	b	-
Grossflächige Laufhöfe für Pferde, mit undichtem Belag 2, 7	+	+	-	-
Permanent genutzte kleinflächige Laufhöfe für Pferde, mit undichtem Belag 2, 8	+	b9	-	-

Legende zur Tabelle

+(n)	Grundsätzlich zulässig, keine Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG1 in Verbindung mit Artikel 32 GSchV2 erforderlich. Allfällige Einschränkungen und Anforderungen gemäss Indizes.
b(n)	Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden, Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG in Verbindung mit Artikel 32 GSchV erforderlich. Allfällige Anforderungen gemäss Indizes.
-(n)	Nicht zulässig. Allfällige Erläuterungen oder Ausnahmen gemäss Indizes.
üb	übrige Bereiche: Bereiche, die keine besondere Gefährdung im Sinne des Gewässerschutzes aufweisen.
AU	Gewässerschutzbereich AU: besonders gefährdeter Bereich; zum Schutz eines nutzbaren Grundwasservorkommens.
AO	Gewässerschutzbereich AO: besonders gefährdeter Bereich; zum Schutz eines Oberflächengewässers, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist.
S3	Zone S3: Weitere Schutzzone zum Schutz einer Grundwasserfassung im öffentlichen Interesse.
S2	Zone S2: Engere Schutzzone zum Schutz einer Grundwasserfassung im öffentlichen Interesse.
S1	Zone S1: Fassungsbereich zum Schutz einer Grundwasserfassung im öffentlichen Interesse.
Areal	Grundwasserschutzareal: Zur Sicherstellung der Fläche von Grundwasserschutzzonen für eine zukünftige Grundwassernutzung.

Indizes

- 1 Entwässerung in den Güllebehälter, so eingerichtet, dass Harn rasch abfließt (z. B. mit Neigungswechsel, Rinnen oder Schwemmkanälen). Feste Exkremente sind regelmässig zu entfernen.
- 2 Bei Laufhöfen mit undichtem Belag sowie Wühlarealen und Suhlen gelten folgende Mindestabstände zum Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen: 20 m zu im Abstrom liegenden oberirdischen Gewässern und Naturschutzgebieten bzw. 10 m zu im Abstrom liegenden Strassen, welche nicht über die Schulter entwässert werden. Die maximale Nutzung pro Tag beträgt in den besonders gefährdeten Bereichen 2 Stunden; in den übrigen Bereichen ist auch eine längere Nutzung möglich, wenn keine Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht.
- 3 In einem Grundwasserschutzareal sind unbefestigte Laufhöfe (keine baulichen Eingriffe in den Boden) nach Prüfung des Einzelfalls auf Zusehen hin mit den gleichen Auflagen wie im Gewässerschutzbereich AU bewilligungsfähig, solange keine Trinkwassernutzung stattfindet.
- 4 Voraussetzung für die Errichtung von Suhlen und Wühlarealen ist, dass keine nennenswerte Versickerung oder Oberflächenabfluss stattfindet. Dies bedingt entweder einen dichten, tonigen Boden oder den Bau einer eigentlichen Anlage mit eingelegter Dichtungsbahn. Eine permanente Wasserzufuhr mit Überlauf ist nicht zulässig.
- 5 Aussenklimabereiche (gemäss Anhang 2 Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008, SR 910.132.4) sind in den besonders gefährdeten Bereichen wegen den anfallenden Reinigungsarbeiten und den steten Nährstoffeinträgen auf engem Raum immer mit dichtem Belag auszuführen. Auslauf von Nutzgeflügel auf Weide: vgl. Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern.
- 6 Boden teilbefestigt, kein Hartbelag, Sandplatz.
- 7 Boden teilbefestigt; Laufhof ist klar vom Stall abgetrennt und für die Tiere nicht jederzeit frei zugänglich.
- 8 Als kleinflächig gelten direkt an den Stall anschliessende Laufhöfe bzw. Auslauflächen, die pro Tier eine Fläche entsprechend der Minimalfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 7 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) aufweisen.
- 9 Kann fallweise bewilligt werden, wenn keine Gefährdung der Gewässer besteht (z. B. nur geringe Anzahl Tiere).